

Aktenzeichen: 5 AZR 1096/78

LAG Frankfurt/Main Urteil des BAG vom 18. März 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 611 Arbeitsleistung; BAT § 4 Abs. 1 und Abs. 2; Tarifvertrag über die Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit für Arbeitnehmer des Brückeneinsatzverbandes beim sPiBtl. 715 § 1; Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen (UZwGBw) vom 12. August 1965 (BGBI. I, 796) § 1

- Leitsätze:
1. Die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen eines bei der Bundeswehr beschäftigten Arbeitnehmers über die Beteiligung am Wachdienst bleiben unberührt von der Erteilung und dem Entzug polizeilicher Befugnisse nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen (UZwGBw) vom 12. August 1965 (BGBI. I, 796).
 2. Werden einem solchen Arbeitnehmer die polizeilichen Befugnisse wirksam entzogen, kann der Arbeitgeber eine Änderungskündigung aussprechen, wenn der Arbeitnehmer ohne die Befugnisse seinen Wachdienst nicht mehr ordnungsgemäß versehen kann.



5 AZR 1096/78

2 Sa 160/77 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
18. März 1981

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

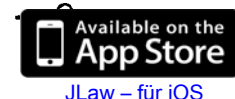
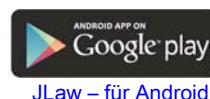
pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. März 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Keller für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 17. August 1978 - 2 Sa 160/77 - wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Die Urteilsformel wird wie folgt klar-
gestellt:

Der Kläger hat einen Anspruch darauf,
über den 18. März 1976 hinaus am Wach-
dienst beteiligt zu werden, und zwar
auch in der Stellung eines Wachhabenden.

2. Die Beklagte hat die Kosten der Revi-
sion zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger will festgestellt wissen, daß er
als Zivilangestellter der Bundeswehr über den 18.
März 1976 am Wachdienst - auch in der Funktion ei-
nes Wachhabenden - zu beteiligen war.

Der im Jahre 1933 geborene Kläger war von
1954 bis 1964 deutscher Zivilangestellter (dis-
patcher) bei den amerikanischen Streitkräften. Er
wurde am 1. Januar 1965 in den Dienst der Bundes-
republik Deutschland übernommen. Im schriftlichen
Arbeitsvertrag vom 19. Oktober 1964 wurde der
Bundesangestellten-Tarifvertrag (BAT) in Bezug
genommen. Der Kläger wurde als Motorbootfahrer
eingesetzt, leistete seinen Dienst in einer mili-
tärischen Einheit in G und wurde in die
Vergütungsgruppe BAT VIII eingruppiert.

Seit der Übernahme in den Bundesdienst leiste-
te der Kläger wie die übrigen Zivilbediensteten
auch Wachdienst an einer Brückenstelle, ohne daß
dies schriftlich vereinbart worden wäre. Er er-
hielt dafür eine besondere Vergütung, die zuletzt
nach einem Tarifvertrag über die Verlängerung der

regelmäßigen Arbeitszeit für Arbeitnehmer des Brückeneinsatzverbandes berechnet wurde. Dadurch verdiente der Kläger etwa monatlich 326,-- DM mehr.

Mit Verfügung vom 15. Mai 1968 übertrug der Leiter der Standortverwaltung D dem Kläger während der rechtmäßigen Erfüllung der Wachaufgaben "die Befugnisse nach den Vorschriften des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen (UZwGBw) vom 12. August 1965 (BGBl. I, 796)". Weiter hieß es in dieser Verfügung:

"Die Übertragung der Befugnisse kann unter Einziehung der Urkunde jederzeit zurückgenommen werden."

Aus Anlaß einer Auseinandersetzung zwischen dem Kläger und seinen Dienstvorgesetzten über das Tragen von militärischer Kleidung und Ausrüstung bei militärischen Übungen schrieb der Bataillons-Kommandeur dem Kläger am 18. März 1976 u.a.:

"Da die ärztliche Untersuchung bei Ihnen ergeben hat, daß Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr wehrdienstfähig sind, bin ich der Auffassung, daß bei Ihnen gem. § 1 Abs. 2 UZwGBw (Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen) die Voraussetzungen der körperlichen Eignung für den Wachdienst nicht mehr gegeben sind.

Daher befreie ich Sie auch für die Zukunft vom Wachdienst."

Zugleich bot der Bataillons-Kommandeur dem Kläger, der seinerzeit Mitglied des Personalrats war, an, sich in einen anderen Bereich der Bundeswehr versetzen zu lassen. Das lehnte der Kläger ab. Er bestand darauf, weiter am Wachdienst beteiligt zu werden. Der Kläger hat die Auffassung vertreten, der Wachdienst



- 4 -

sei Inhalt seines Arbeitsvertrages geworden. Die Beklagte könne diesen Arbeitsvertrag nicht einseitig ändern. Ihre Maßnahme überschreite das Direktionsrecht, sie bedeute im Ergebnis eine Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz mit geringerer Entlohnung. Der Widerruf der nach dem UZwGBw erteilten Befugnisse sei auch sachlich nicht begründet. Der Kläger hat deshalb zuletzt beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, ihm die Wachdiensttätigkeiten zu entziehen und seine Bestellung als Wachhabender zu widerrufen,

hilfsweise festzustellen, daß die mit Schreiben des Kommandeurs vom 18. März 1976 vorgenommene Ausgliederung des Klägers vom Wachdienst und der Widerruf der Bestellung zum Wachhabenden rechtsunwirksam seien.

Die beklagte Bundesrepublik Deutschland hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

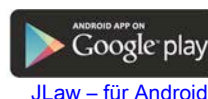
Sie hat die Auffassung vertreten, der Kläger sei für den Wachdienst nicht mehr geeignet. Es fehle ihm an einer positiven Einstellung zu den Aufgaben der Bundeswehr und damit an dem erforderlichen Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat auf die Berufung des Klägers festgestellt, daß weder die Bestellung des Klägers zum Wachhabenden vom 15. Mai 1968 noch seine Beteiligung am Wachdienst durch die Erklärung der Beklagten vom 18. März 1976 aufgehoben worden sind. Dagegen richtet sich die Revision der beklagten Bundesrepublik Deutschland; sie verlangt die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision der Bundesrepublik Deutschland ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage im Ergebnis zu Recht stattgegeben: Die Beklagte hätte den Kläger über den 18. März 1976 hinaus am Wachdienst beteiligen müssen.

1. Der Kläger hatte nach seinem Arbeitsvertrag einen Anspruch darauf, am Wachdienst beteiligt zu werden. Davon scheint auch das Berufungsgericht auszugehen, weil es Gründe erörtert, die zum Erlöschen dieser Rechte aus dem Arbeitsvertrag führen können. Allerdings fehlt eine nähere Begründung. Sie ergibt sich jedoch aus folgenden Erwägungen:

a) Nach dem schriftlichen Arbeitsvertrag vom 19. Oktober 1964 hatte der Kläger Dienste eines Angestellten in der Vergütungsgruppe BAT VIII zu leisten. Er wurde als Motorbootfahrer eingesetzt. Der schriftliche Arbeitsvertrag bezieht sich nur auf diese Tätigkeit.

b) Daneben trat von Anfang an die Tätigkeit im Wachdienst. Auch sie wurde zur geschuldeten Leistung, für die der Kläger eine weitere Vergütung beanspruchen konnte. Das folgt schon daraus, daß dem Kläger diese Tätigkeit vom ersten Tage an übertragen wurde. Der Kläger erklärte sich auch von Anfang an bereit, diesen zusätzlichen Wachdienst zu leisten. Nach über zehnjähriger unbeanstandeter praktischer Handhabung war dieser Wachdienst im März 1976 zum geschuldeten Vertragsinhalt geworden. Der Kläger bezog aus diesem Teil seiner Tätigkeit auch eine beachtliche Vergütung.

c) Diese durch praktische Handhabung zustande gekommene Vereinbarung ist nicht deshalb unwirksam, weil sie nicht schriftlich abgeschlossen wurde. Zwar soll der Arbeitsvertrag eines Angestellten, der unter den Geltungsbereich des BAT fällt, nach § 4 Abs. 1



- 6 -

dieses Tarifvertrages schriftlich abgeschlossen werden. Die Schriftform ist für den Arbeitsvertrag selbst aber nicht zwingend vorgeschrieben. Nur Nebenabreden bedürfen, um wirksam zu sein, nach § 4 Abs. 2 BAT der Schriftform (vgl. BAG AP Nr. 1 und 2 zu § 4 BAT [Bl. 2 bzw. 3], jeweils mit weiteren Nachweisen).

Zu den Nebenabreden gehört die Vereinbarung über die Beteiligung am Wachdienst und deren Vergütung nicht. Diese Vereinbarung betrifft die beiderseitigen Hauptrechte und Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis, nämlich die Arbeitsleistung und das Arbeitsentgelt (§ 611 Abs. 1 BGB). Dabei ist unerheblich, daß die Parteien ihren schriftlichen Arbeitsvertrag in den Hauptrechten und Hauptpflichten ergänzt haben. Auch diese ergänzende Vereinbarung ist ein "Arbeitsvertrag" im Sinne von § 4 Abs. 1 BAT und keine Nebenabrede im Sinne von § 4 Abs. 2 BAT (vgl. zur Abgrenzung BAG AP Nr. 2 zu § 4 BAT [Bl. 3]).

2. Die im Arbeitsvertrag begründeten Rechte und Pflichten bleiben von der Erteilung und vom Entzug der dem Kläger nach § 1 Abs. 2 UZwGBw erteilten Befugnisse unberührt. Das hat das Berufungsgericht verkannt. Es hat geprüft, ob die Bundesrepublik Deutschland die dem Kläger erteilten Befugnisse zu Recht widerrufen hat. Darauf kommt es nicht an. Deshalb kann auch offen bleiben, ob die gegen die Würdigung des Landesarbeitsgerichts gerichteten Angriffe der Revision begründet wären.

a) Zunächst können Wachaufgaben in einem Arbeitsvertrag vereinbart werden, ohne daß dem Arbeitnehmer zugleich auch die Befugnisse nach § 1 Abs. 2 UZwGBw übertragen werden. Der Arbeitnehmer hat die im Gesetz genannten polizeilichen Befug-



nisse nur, soweit sie ihm durch den Bundesminister der Verteidigung oder eine von diesem bestimmte Stelle übertragen werden. Es ist also denkbar, daß Wachdienst von Arbeitnehmern geleistet wird, denen die im Gesetz genannten polizeilichen Befugnisse nicht übertragen wurden. Der Fall des Klägers macht dies deutlich. Mit ihm wurde zunächst ein Wachdienst vereinbart. Es gab noch kein Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die bei der Bundeswehr beschäftigten zivilen Wachpersonen. Das UZwGBw ist erst am 18. November 1965 in Kraft getreten (vgl. § 21 des Gesetzes). Auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wurden dem Kläger nicht sogleich die polizeilichen Befugnisse nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes übertragen; dies geschah erst etwa 2 1/2 Jahre später.

b) Auch der Entzug der nach § 1 Abs. 2 UZwGBw übertragenen polizeilichen Befugnisse hat auf den Inhalt des zwischen den Parteien vereinbarten Arbeitsvertrages keinen Einfluß. Dabei kann der Senat zugunsten der beklagten Bundesrepublik Deutschland unterstellen, daß der Bataillons-Kommandeur die Befugnisse wirksam entziehen konnte. Dies erscheint insofern zweifelhaft, als nach Abschnitt II der Ausführungsvorschrift zum UZwGBw nur die Leiter von Standortverwaltungen und ihre Vorgesetzten zur Übertragung der Befugnisse ermächtigt wurden. Was für die Übertragung der Befugnisse gilt, muß auch für den Entzug dieser Befugnisse gelten. Danach wäre der Bataillons-Kommandeur des Klägers nicht berechtigt gewesen, die Befugnisse zu entziehen.

Die arbeitsvertraglich begründeten Rechte und Pflichten bestehen unabhängig davon, ob die Befugnisse nach § 1 Abs. 2 UZwGBw noch bestehen oder wieder entzogen worden sind. Dies gilt jedenfalls für alle Fälle, in denen – wie hier – nichts anderes vereinbart wurde. Dann bleibt es dabei, daß diese arbeitsvertraglich begründeten Rechte und Pflichten nur mit



- 8 -

den allgemeinen Möglichkeiten des Arbeitsrechts an die durch den Entzug der polizeilichen Befugnisse geänderte Rechtslage angepaßt werden können. Die Parteien des Arbeitsvertrages müssen ihre Rechte und Pflichten folglich entweder durch Vertrag abändern. Notfalls kann der Arbeitgeber auch kündigen oder eine Änderungskündigung aussprechen. Insoweit ist der Entzug der polizeilichen Befugnisse nach § 1 Abs.2 UZwGBw nicht anders zu sehen als der Entzug eines Führerscheins (vgl. dazu Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, AP Nr. 2 zu § 1 KSchG [Bl. 1 R]) oder der Wegfall der Arbeitserlaubnis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 AFG (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 19 AFG [zu III der Gründe]). So käme etwa eine Änderungskündigung in Betracht, wenn dem Kläger die Befugnis nach § 1 Abs. 2 UZwGBw wirksam entzogen worden wäre und wenn ohne die Ausstattung mit den genannten polizeilichen Befugnissen der Wachdienst nicht ordnungsgemäß geleistet werden könnte.

3. Die im Arbeitsvertrag begründeten Rechte und Pflichten auf Teilnahme am Wachdienst und dessen Vergütung sind hier mit arbeitsrechtlichen Mitteln nicht wirksam abgeändert worden. Es ist zu keiner abändernden Vereinbarung gekommen. Eine Änderungskündigung hat die Beklagte nicht ausgesprochen. Das Direktionsrecht der beklagten Bundesrepublik findet seine Grenze an diesen vertraglichen Vereinbarungen. Danach konnte und mußte der Bataillons-Kommandeur den Wachdienst im einzelnen einteilen. Er konnte den Kläger aber nicht, wie geschehen, vom Wachdienst gänzlich freistellen. Die vereinbarte Beteiligung am Wachdienst bestand daher über den 18. März 1976 hinaus.

4. Die Urteilsformel des Berufungsgerichts ist mißverständlich. Sie könnte zu dem Schluß führen,



- 9 -

daß die Gerichte für Arbeitssachen die Rechtmäßigkeit einer Verfügung nachgeprüft hätten, mit der die Befugnisse nach § 1 Abs. 2 UZwGBw entzogen wurden. Das ist jedoch nicht der Fall. Im vorliegenden Rechtsstreit ging es nur um das Fortbestehen arbeitsvertraglicher Rechte und Pflichten. Deshalb war die Urteilsformel entsprechend klarzustellen.

gez.: Dr. Thomas Dr. Heither Michels-Holl

Keller

Dr. Gundelach

